Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint jeden Monat einmal.
Bezugs-Preis:
1.00 zł. monatlich, für das Ausland
2.00 Rm. vierteljährlich.

Anzeigen-Annahme KOSMOS, Sp. z o. o.
Poznań, ulica Zwierzyniecka 6
Fernruf: 6105, 6275.
Anzeigen-Preis: Laut Tarif.
Bei Wiederholungen entspr. Rabatt.
Annahmeschluß: am 30. jeden Monats.

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe, e. V.
Poznań, ulica Zwierzyniecka 8, I. Stock. Fernruf No. 69-77

8. Jahrgang | Poznań, den 15. November 1933 | Nr. 11

Nr. 11

Inhalt:

Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint jeden Monat einmal.
Bezugs-Preis:
1.00 zł. monatlich, für das Ausland
2.00 Rm. vierteljährlich.

Anzeigen-Annahme KOSMOS, Sp. z o. o.
Poznań, ulica Zwierzyniecka 6
Fernruf: 6105, 6275.
Anzeigen-Preis: Laut Tarif.
Bei Wiederholungen entspr. Rabatt.
Annahmeschluß: am 30. jeden Monats.

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe, e. V.
Poznań, ulica Zwierzyniecka 8, I. Stock   Fernruf No. 69-77

8. Jahrgang | Poznań, den 15. August 1933 | Nr. 8

Nr. 8

Inhalt:

Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint jeden Monat einmal.
Bezugs-Preis:
1.00 zł. monatlich, für das Ausland
2.00 Rm. vierteljährlich.

Anzeigen-Annahme KOSMOS, Sp. z o. o.
Poznań, ulica Zwierzyniecka 6
Fernruf: 6105, 6275.
Anzeigen-Preis: Laut Tarif.
Bei Wiederholungen entspr. Rabatt.
Annahmeschluß: am 30. jeden Monats.

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe, e. V.
Poznań, ulica Zwierzyniecka 8, I. Stock. Fernruf No. 69-77

8. Jahrgang | Poznań, den 15. August 1933. | Nr. 8

An unsere Mitglieder!

Am Mittwoch, dem 27. September ds. Js., mittags 12 Uhr findet die siebente statutengemässe

Verbandstagung
(Mitgliederversammlung)

unseres Verbandes **in den Räumen der Grabenloge, Poznań, ul. Grobla 25,** statt.

Die Tagesordnung wird noch bekanntgegeben.

Am selben Tage vormittags 10 Uhr findet die satzungsgemässe

19. Beiratssitzung

in den **gleichen Räumen** statt, zu der die Herren Beiratsmitglieder unter Angabe der Tagesordnung noch besonders eingeladen werden.

Wir laden alle Mitglieder zur Teilnahme an beiden Veranstaltungen ein und weisen noch besonders darauf hin, dass Gäste herzlich willkommen sind.

Wir hoffen, eine recht stattliche Anzahl unserer Mitglieder an diesem Tage hier begrüssen zu können.

Der Vorstand.
Dr. Scholz, Vorsitzender.

Der Geschäftsführer.
Dr. Loll

Arbeitsschlacht

Breite Überschriften schreien in der Presse, durch das Radio klingt es an unser Ohr: alle Landkreise Ostpreußens frei von Arbeitslosen! 46 Gemeinden ohne Arbeitslose! Abnahme der Arbeitslosenzahl um 2 Millionen! Täglich neue Nachrichten vom Kriegsschauplatz. Die Front wird in stetem Kampfe weiter vorangetragen.

Was ist geschehen? Hat die Krise sich gewandt? ein Wunder?

Ja, ein Wunder müssen wir es wohl nennen, was drüben geschieht in unserem Mutterlande, aber nicht ein Wunder, das eine fremde Gewalt vollbringt, sondern ein Wunder, das sich in der Seele eines Volkes, in der Seele eines jeden Volksgenossen vollzogen hat.

Die Arbeitslosigkeit, das große Gespenst, dem nichts beizukommen schien, es weicht zurück, es schrumpft zusammen in dem Augenblick, wo ein Volk sich ermannt zum wirklichen Angriff.

Reden wir sachlich von den Dingen. Es ist nicht die Unfähigkeit des technischen Apparates, der in früheren Jahren die Arbeitsvermittlung ohnmächtig sein ließ. Der Apparat des Staates ist heute derselbe, wie einst. Es ist, daß sich in den Menschen eine Wandlung vollzogen hat, eine Wandlung in ihrer Stellung zum anderen, zum arbeitslosen Volksgenossen, eine Wandlung des arbeitenden wie des arbeitslosen Menschen in seiner Stellung zur Arbeit.

Arbeit bot sich und bietet sich drüben am ersten in der Landwirtschaft, und was einst unmöglich schien, daß arbeitslose Städter aufs Land zurückkehrten und dort ihr Werk verrichteten, wo es immer an arbeitenden Händen fehlte, ist plötzlich möglich geworden. Der Bauer, der Landwirt hat seine Abneigung überwunden, die er stets gegen den entwurzelten Städter hatte, der Städter versteht wieder den Wert der Arbeit zu schätzen, auch wenn es ihm fremde Arbeit ist, auch wenn nicht Tariflöhne erzielt werden und nicht eine gesetzlich umrissene Arbeitszeit eingehalten wird.

Und was ihm unmöglich schien, daß er die Arbeit wieder lernen konnte, ist möglich geworden. Der Wille des Menschen hat die Hemmungen bezwungen, und die Erfahrungsnachrichten lauten durchweg günstig über den Erfolg dieses Einsatzes.

Was können, was müssen wir lernen aus diesem großen Wunder, das sich vor unseren Augen vollzogen hat?

Wir wollen uns klar darüber sein, daß bei uns an sich die Verhältnisse noch weitaus günstiger liegen als in dem benachbarten Ostpreußen. Die Zahl unserer eigenen Arbeitslosen ist weitaus geringer als auch nur die Arbeitslosenzahl es war in dem in diesem Punkt verhältnismäßig günstig gestellten Ostpreußen (Januar 1933: 4.6% Arbeitslose in Ostpreußen gegenüber 9.1% im Reichsdurchschnitt!)

Nicht nur wie in Deutschland in der Landwirtschaft müssen bei uns Arbeitsstellen unbesetzt bleiben, weil es an Menschen fehlt, sondern auch noch in vielen, vielen anderen Berufen, und wenn wir uns Rechenschaft geben von den Möglichkeiten, die unsere eigene Wirtschaft im Lande bietet, so kann kaum ein Zweifel darüber sein, daß rein der Zahl nach auch heute noch unser eigener Volkskörper mehr Arbeitsstellen bieten kann, als schaffende Hände Arbeit suchen.

Wenn trotzdem die Arbeitslosigkeit in unseren Reihen uns so schwer drückt, daß allzu viele glauben, die Not nicht mehr ertragen zu können und diesem Lande den Rücken wenden zu müssen, so nur darum, weil wir es noch nicht gelernt haben, als Gemeinschaft des Blutes und der Sprache die Arbeit eines jeden Volksgenossen, ganz gleich, welcher Art sie sei, als das zu sehen, was sie ist, als die Grundlage schaffenden Volkslebens für die gesamte Volksgemeinschaft.

Dort aber, wo dem einzelnen diese Grundlage für ein wirkliches Leben fehlt, wird eine blutende Wunde in den Volkskörper geschlagen, die den Gesamtkörper schwächen muß, bis er auch nicht mehr die noch gesunden Glieder ernähren kann. Ungezählte Wunden bluten an unserem Körper, die Arbeitslosigkeit zehrt an unserem Mark. Wir alle spüren die lähmende Ermattung.

Aber immer noch sehen wir tatenlos zu, und nennen es Weltkrise, Schicksal, klagen und jammern über die Not, die uns trifft, statt anzupacken, um die Not zu wenden.

Gewiß ist der Kampf nicht leicht, denn die Grundvoraussetzung des Kampfes ist der Glaube an die Lebenskraft unseres Volkstumskörpers und die tief verwurzelte Verantwortlichkeit des einzelnen für das Schicksal seiner Volksgenossen. Machen wir Ernst mit dieser Verantwortung.

Als der Boykott deutschen Gewerbefleißes unsere Handwerker, unsere Kaufleute bedrückte, wer hat in seiner Not gesehen die Not des deutschen Arbeitnehmers, des Handwerksgesellen, des Angestellten, der aus seiner Arbeitsstelle verdrängt wurde, während seine Volksgenossen, die ihm hätten Arbeit geben können, gleichgültig seinem Schicksal zuschauten?

Gewiß, es mag hier und da gefehlt haben daran, daß der arbeitsuchende Volksgenosse nicht ganz die Kenntnisse und Fähigkeiten schon sich erworben hatte, die wir glaubten, fordern zu müssen. Aber haben wir als Arbeitgeber auch nur den Versuch gemacht, zu erproben, ob nicht der eiserne Wille des Arbeitslosen diese Lücke ausfüllen könnte?

Waren und sind wir bereit, das kleine Opfer auf uns zu nehmen, Geduld zu üben, bis er die Arbeitsweise sich angeeignet hat, die wir verlangen, die Geduld, die der deutsche Landwirt doch auch haben mußte, ehe es gelang, arbeitslose Städter in der Landwirtschaft wieder heimisch zu machen und aus ihnen volle Leistung zu entwickeln. Und dabei dürfte es kaum ein wirtschaftliches Opfer für den Arbeitgeber sein, weil sicher die Fülle der Arbeitsuchenden gern bereit wäre, im Anfang auf einen Teil ihrer vollen Entlohnung Verzicht zu leisten, bis sie zur vollen Leistung herangereift sind.

Aber wie steht es mit uns selbst, die wir als Arbeitnehmer mitten in der Not stehen? Stehen wir einer für alle und alle für einen? Suchen wir mit allen unseren Kräften nach Arbeitsstellen auch dort, wo es sich nicht um eine Arbeitsstelle für uns selbst handelt? Und doch kann uns nur dieser gemeinschaftliche Einsatz helfen. Zerstreut leben wir auf weiter Fläche, und niemand kann als e i n z e l n e r alle Arbeitsmöglichkeiten überschauen, die sich bieten. Aber wenn e i n V o l k die Augen auftut, auf der Suche nach Arbeit, dann suchen nicht zwei Augen, sondern viele Tausend Augen, und nicht nur die Augen derer, die für sich selbst Arbeit suchen, sondern auch die Augen derer, die keiner Stellung bedürfen. Und diesen vielen Tausend Augen kann keine Arbeitsmöglichkeit entgehen, wenn sie das, was sie sehen, lebendig machen für die Gemeinschaft ihres Volkes.

Und es ist viel, viel mehr Arbeit da, als wir uns träumen lassen.

Gewiß, wir werden im Anfang immer wieder darauf stoßen, daß materielle Hemmnisse, die Einstellung von Arbeitskräften aus unserem Volkstum unmöglich zu machen scheinen, aber dieses gerade sollten wir gelernt haben, daß materielle Hemmnisse in erster Linie es nicht sind, die die Arbeitslosigkeit verschuldet haben,

sondern daß es die Verzagtheit der Menschen ist, die vor diesen Hemmnissen ausweicht. Männlicher Wille überwindet viele Hindernisse, und wo er sie nicht überwinden kann, kann er sie umgehen.

Packen wir alle an, wir alle, die wir Arbeitgeber und Arbeitsuchende sind. Packen wir an im rechten Geist, mit dem eisernen Willen, die Arbeitslosigkeit zu überwinden, so werden auch wir das Wunder erleben, daß das unüberwindliche Gespenst zu weichen beginnt, daß wir die Arbeitsschlacht in unserem Lande gewinnen und damit die Lebenskraft unseres Volkstums.

Bn.

Keine Ermäßigung der Wohnungsmieten

In der Presse war neuerdings wiederholt die Rede davon, daß eine Herabsetzung der Mieten geplant sei. Auf das Gutachten des Instituts für Erforschung der wirtschaftlichen Konjunktur hin hätte der Minister des Inneren eine Novelle zum Mieterschutzgesetz vorbereitet, die eine Herabsetzung der Mieten in Aussicht nehme. Wenn der Finanzminister nicht aus fiskalischen Gründen dagegen Einspruch erhebe, würde diese Novelle in der Herbstsession dem Sejm zum Beschluß vorgelegt werden.

Diese Gerüchte werden jetzt halbamtlich dementiert. Wie die Korrespondenz „Preß" aus anscheinend amtlichen Kreisen erfährt, werde eine solche Novelle nicht vorbereitet. In den maßgebenden Kreisen herrsche die Auffassung, daß die staatliche Belastung der Hausbesitzer durch das Verbot der Exmission Arbeitsloser schon groß genug sei.

Das ist gewiß richtig. Diese Belastung ist in zahlreichen Fallen so groß, daß sie die Existenz einzelner Kreise der Hausbesitzer gefährdet. Es gibt Häuser, die fast ausschließlich von Arbeitslosen bewohnt werden, die Miete zu zahlen nicht imstande sind und die der Hauseigentümer zu exmittieren gesetzlich verhindert ist. Das ist u. E. ein Zustand, der auf die Dauer unhaltbar ist, zumal das Ende der Krise, die die Arbeitslosigkeit hervorruft, nicht abzusehen ist. Man kann nicht auf die Dauer einen Erwerbsstand durch Kosten belasten, die sozusagen durch elementare Ereignisse verursacht werden. Wenn irgendwo, so ist hier ein gesetzliches Eingreifen vonnöten, das diese Kosten auf die Allgemeinheit, sei es auf den Staat oder auf die Gemeinde verteilt. Eine Erleichterung dieser Last wäre schon erreichbar, wenn der betreffende Hauseigentümer für die Zeit der Verminderung oder des völligen Ausbleibens der Einnahmen aus seinem Grundstück von den Grundstückssteuern befreit würde.

Käufer und Verkäufer einer zollbegünstigten Auslandsware

Eine interessante Entscheidung traf das Oberste Verwaltungsgericht in einer Frage aus dem Gebiete des Zollrechtes, die für jedes Industrieunternehmen von aktueller Bedeutung sein dürfte.

Bekanntlich ist der Finanzminister sowohl nach der älteren wie auch nach der neuesten Verordnung (aus dem Jahre 1933) über Zollerleichterungen dazu ermächtigt, seine Genehmigung zu der Erteilung von Zollerleichterungen in jedem einzelnen Fall zu geben, obschon für die in diesen Verordnungen angeführten Artikel die Zollerleichterungen von vornherein und allgemein zuerkannt sind. Im Zusammenhang mit dieser dem Finanzminister zugedachten Befugnis ergab sich die Frage, ob die Rechte und Pflichten, die mit der gewährten Zollerleichterung für den mit ihr Bedachten verbunden sind, auf eine dritte Person übergehen können, sobald der ursprünglich Bedachte den eingeführten Artikel, für welchen die Zollerleichterung gilt, an diese dritte Person veräußert. Dieser Frage lag folgender Tatbestand zugrunde.

Einem Unternehmer wurde die Erlaubnis zur Einfuhr von Maschinen bei Zollvergünstigung erteilt. Teile dieser Maschinen wurden sodann von diesem Unternehmer einem zweiten Unternehmer verkauft, der sie jedoch nicht für den die Zollerleichterung bedingenden Zweck verwendete. Nun traten die Behörden an den Besitzer der Maschinenteile heran, entweder von den Maschinenteilen denjenigen Gebrauch zu machen, zu welchem sie eingeführt wurden, oder eine Zollnachzahlung bis zur Höhe des normalen Zollsatzes zu leisten.

Über Klage an das Oberste Verwaltungsgericht wurde diese Forderung als rechtlich unbegründet bezeichnet. Nach den noch jetzt in Geltung stehenden Bestimmungen über das Zollverfahren vom 13. Dezember 1920 können, so erklärt das Oberste Verwaltungsgericht, keinerlei Lasten und Verpflichtungen, die mit der Gewährung von Zollerleichterungen zusammenhängen, auf diejenige Person auferlegt werden, die weder die ursprüngliche Partei darstellt, welcher individuell die Zollerleichterung gewährt wurde, noch als Zessionär im Sinne des § 12 der oben erwähnten Verordnung zu betrachten sei, das heißt als derjenige, auf den auf Grund einer rechtskräftig vollzogenen Zession die Pflicht der Tragung der Zollgebühren übertragen wurde. Warum? Weil gemäß des § 12 die Ware zur Zollabfertigung nur bei der Einfuhr, und zwar von derjenigen Person deklariert werden müsse, welcher das Verfügungsrecht über die Ware zusteht. Und das sei nur derjenige, dem die Zollerleichterung erteilt wurde, oder der Zessionär.

Da im gegebenen Falle die Ware (die Maschinen) im Wege des Verkaufes durch den Zollbegünstigten auf eine dritte Person übergegangen ist, die somit als Zessionär im Sinne des § 12 nicht gelten kann, so stehe der Behörde keinerlei Recht zu, bei Nichterfüllung des Zweckes, zu welchem die Zollerleichterung gewährt wurde, auf diese dritte Person (den Käufer und Inhaber der Ware) durch Beauftragungen gleich welcher Art zurückzugreifen.

Im Sinne dieser Ausführungen wurde als Rechtsgrundsatz folgendes aufgestellt:

1. Die Bestimmungen über das Zollverfahren haben auch Anwendung bei Fragen der Zollerleichterungen;
2. Der Käufer einer Ware, die durch den Verkäufer gegen Zollerleichterung bezogen wurde, ist nicht verpflichtet, eine Zollnachtragszahlung (eine Ausgleichszahlung) bis zur Höhe des normalen Zolls zu leisten, sogar wenn der Verkäufer den Bedingungen, unter denen ihm die Zollerleichterung gewährt wurde, nicht entsprochen hat. (Entscheidung des Obersten Verwaltungsgerichtes vom 3. März 1933, verkündet am 26. Mai 1933 Reg.-Nr. 5437/29.)

Um das neue Handelsrecht

In Warschauer Wirtschaftsorganisationen sind besondere Kommissionen eingesetzt worden, die die Aufgabe haben, das Projekt einer einheitlichen Handelsgesetzgebung für ganz Polen zu begutachten. Das Projekt sieht vor, daß das Handelsregister mit den als Eintragungsgrundlage dienenden Dokumenten öffentlich ist. Jeder hat das Recht, das Register und die Dokumente einzusehen. Ferner kann er Abschriften und Bescheinigungen (auch Bescheinigungen über das Fehlen von Eintragungen) verlangen. Wirtschaftskreise weisen darauf hin, daß beispielsweise bisher Verkaufsdokumente eines Unternehmens der Einsichtnahme nicht zugänglich gewesen sind. Die Gläubiger des Unternehmens können nur vom Gericht eine Bescheinigung darüber verlangen, daß ihre Forderungen im Verzeichnis der Gläubiger enthalten sind, wie hoch der Kaufpreis des Unternehmens ist und wie sich die Abzahlungsbedingungen gestalten. Der Handelskodexentwurf sieht vor, daß ein Kaufmann gegenüber dritten Personen, die im guten Glauben handeln, sich nicht hinter dem Vorwurf verbergen kann, daß die im Einklang mit seiner Anmeldung gemachten Eintragungen unwahr wären. Schließlich wird vorgesehen, daß die Eintragungen in das Register auf Grund von Anmeldungen getätigt werden, die binnen vierzehn Tagen vom Bestehen eines der Eintragung unterliegenden Aktes erfolgen

müssen. Die Staats- und Kommunalbehörden sowie die Finanzbehörden als auch die Notare haben die Pflicht, dem Registergericht entsprechende Angaben zu machen.

Die Industrie- und Handelskammern haben nun darüber zu wachen, daß das Register dem tatsächlichen Stande der Dinge entspricht. Bei Besprechungen in der Warschauer Industrie- und Handelskammer ist die Notwendigkeit festgestellt worden, einen Termin festzulegen, innerhalb dessen der Kaufmann seine Einwände gegen nicht im Einklang mit seiner Anmeldung oder ohne Anmeldung getätigte Eintragungen im Interesse sicherer Umsätze geltend zu machen. Die Kommission für wirtschaftliche Rechtsfragen vertrat ferner den Standpunkt, daß der Käufer eines Unternehmens mit Einwilligung des Vorgängers oder der Erben das betreffende Unternehmen unter der bisherigen Firma weiterführen darf. Dabei ist betont worden, daß die Angabe des wirklichen Inhabers im Handelsregister keine größeren Schwierigkeiten bietet, während die Firma ein so wichtiges Aktivum des Unternehmens bildet, daß sie gegen den Willen des Unternehmers nicht durch die Einführung irgendwelcher Zusatze geändert werden soll.

Die gesetzliche Haftpflicht

Wer durch einen Unfall an seiner Person oder seinem Eigentum Schaden erleidet, wird gewöhnlich mit aller Gründlichkeit versuchen, von jemandem Schadenersatz zu fordern, den er einer Pflichtversäumnis beschuldigt. Der Schein eines Verschuldens wird immer sehr leicht entstehen, wenn ein Geschädigter vorhanden ist, die Aufklärung über das Fehlen jeglichen Verschuldens kann vielfach nur im Verlaufe eines langwierigen Rechtsstreites erfolgen. Erhebliche Kosten und Unannehmlichkeiten verursacht ein derartiger Prozeß, bei dem ein angeblich Geschädigter, oft im Armenrechtswege, klagt.

Unzählige Fälle können zu Haftpflicht-Ansprüchen führen; besonders häufig sind:

Schäden durch unerfüllte Streupflicht, mangelhafte Unterhaltung des Bürgersteiges, fehlende oder ungenügende Flur- und Treppenbeleuchtung, ausgetretene Treppenstufen, Fehlen von Geländern, Offenstehen von Gruben, Kellereingängen, Brunnen usw. Herabfallen von Dachsteinen, Putz, Schildern oder Blumentöpfen bei Sturm, Unfälle auf dem Grundstück oder im Betriebe infolge unsachgemäßer Betriebseinrichtungen, Unfälle und Sachbeschädigung durch Fehler der Aufsichtspersonen und Arbeiter, Ungeschicklichkeit des Personals. Nichteinhaltung der Fahrvorschrift, Verletzung fremder Personen durch Hundebiß, achtloses Fortwerfen eines Streichholzes, mangelhafte Aufsicht über Kinder usw.

Wer kann von sich sagen, daß er alle Schutzvorschriften, die ihn und seinen Besitz betreffen, kennt, vor allen Dingen aber beachtet und überwachen läßt, daß sie beachtet werden? Jede behördliche Vorschrift zu kennen, ist selbst einem Berufsrichter, einem Rechtsgelehrten schwer; wieviel weniger kann sie der Laie kennen. Es folgt daraus, daß jedermann ohne Ausnahme irgendeinmal nach dem Gesetz haftpflichtig werden kann.

Über die Art und den Umfang des Schadenersatzes bestimmt das Gesetz:

a) Dem körperlich Verletzten sind die Heilungskosten, der entgangene und künftig entgehende Verdienst und überdies ein den Umständen angemessenes Schmerzensgeld zu zahlen, oft auch eine Entschädigung für bleibende Verunstaltung. Bei einem Todesfalle müssen nicht nur alle Kosten gezahlt werden, sondern es muß auch die Existenz der Hinterbliebenen, für die der Getötete gesetzlich zu sorgen hatte, sichergestellt werden.

b) Bei Beschädigung fremden Eigentums ist alles wieder in den vorherigen Stand zu setzen oder der Schätzungswert zu vergüten, evtl. noch der entgangene Gewinn.

Welche Höhe Haftpflicht-Entschädigungen erreichen können, läßt sich leicht ermessen, wenn man berücksichtigt, welche Summen aufzubringen sind, um z. B. eine oder gar mehrere Personen, die durch einen Haftpflichtfall erwerbsunfähig geworden oder getötet sind, zu entschädigen bzw. deren Familie zu unterhalten. Nach den gesetzlichen Bestimmungen kann, wenn der gegenwärtige Besitz des Zahlungspflichtigen nicht ausreicht, auch dessen künftiges Vermögen oder Einkommen solange in Anspruch genommen werden, bis der Schadenersatz mit allen Nebenkosten voll geleistet ist. Durch die gesetzliche Haftpflicht wird also nicht nur der gegenwärtige Besitz, sondern sogar der künftige Erwerb ständig bedroht und niemand ist davor sicher, daß nicht einmal Ersatzansprüche in ungeahnter Höhe an ihn gestellt werden, sei es mit oder ohne Grund.

Der einzig mögliche und wirksame Schutz dagegen ist die Versicherung gegen die Folgen der gesetzlichen Haftpflicht.

Diese Versicherung schützt den Versicherten umfassend, wenn er wegen Personenschäden (Tötung, Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung) oder wegen Sachbeschädigung (Beschädigung oder Vernichtung fremden Eigentums) als schadenersatzpflichtig in Anspruch genommen wird. Ferner umfaßt die Versicherung auch die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Abwehr des von einem Dritten erhobenen Anspruchs sowie die Kosten der Verteidigung in einem Strafverfahren, das wegen einer Tat eingeleitet wurde, die einen Versicherungsanspruch begründen könnte. Dieses gilt auch dann, wenn eine Entschädigung an einen Dritten nicht zu leisten ist.

Die Kosten einer Haftpflicht-Versicherung sind gering und müssen zu den unbedingt notwendigen Ausgaben gerechnet werden.

Wir legen daher unseren Mitgliedern in ihrem eigensten Interesse dringend nahe, von unserer Abteilung Versicherungsschutz — der „Merkator" Versicherungsschutz- und Treuhand-Gesellschaft m. b. H. (Sp. z o. o.), Poznań, Zwierzyniecka 8 — oder unseren Bezirksgeschäftsführern kostenlos und unverbindlich Vorschläge und Prämienberechnungen für eine zeitgemäße Haftpflichtversicherung zu verlangen. Hierbei weisen wir besonders darauf hin, daß wir nach reiflicher Prüfung die 1831 gegründete „Assicurazioni Generali Trieste" zu unserer Vertragsgesellschaft ernannt haben.

Verband für Handel und Gewerbe e. V.

Steuergesetzgebung in Theorie und Praxis

Nachstehend geben wir einen kritischen Artikel wieder, der in der „Gazeta Handlowa" vom 31. Juli 1933 als wohlbegründete Glosse zu der augenblicklichen Anwendung der Steuergesetzgebung veröffentlicht wurde.

Die Redaktion.

Die seit einer Reihe von Jahren andauernde und sich stets verschärfende Krise erschöpft immer mehr die Zahlungsfähigkeit des Volkes, was sich vor allen Dingen am deutlichsten in der Erschlaffung der Zahlkraft des Steuerzahlers auswirkt. Dieser Umstand mußte sich notgedrungener Weise auch in den Finanzen des Staates bemerkbar machen — die Steuereinkünfte verkleinern sich, die Rückstände werden größer. Die von dem Staate bewilligten Steuerermäßigungen erweisen sich als nicht ausreichend. Die Absicht, den steuerzahlenden Bürger zu den äußersten Zahlungsanstrengungen zu bewegen, ist vom staatlichen Standpunkte aus gesehen unbedingt notwendig, dennoch aber hat die Steuerzahlkraft ihre Grenzen, die in keiner Weise durch die Steuerbehörden überschritten werden dürften, und hier gewinnt besondere Bedeutung das Erfordernis, daß sowohl bei der Veranlagung der Steuer, wie auch bei der Eintreibung derselben man dem Steuerzahler **die Garantie für die Wahrung seiner Interessen unbedingt gewährleisten müßte.** Eine solche Garantie wäre vor allen Dingen gegeben, wenn die Steuerorgane der Veranlagung die sie verpflichtenden Steuergesetze zu Grunde legten. Jede Abweichung, jeder Versuch, dem Staate größere Einkünfte durch unbegründet weitausgedehnte Interpretation der Gesetze zu sichern, ziehen unabsehbar tiefgreifende Folgen nach sich. **Die Steuerzahler müssen feststellen, daß die Veranlagungsorgane die für sie maßgebenden Vorschriften rechtlich zu Ungunsten ihrer Interessen auslegen, müssen die Erfahrung machen, daß man ihnen nicht glaubt, und verlieren schließlich dadurch das Vertrauen zu diesen Veranlagungsbehörden und schreiben letzten Endes die durch die einzelnen Organe gemachten Fehler der ganzen Steuerverwaltung zu.** Wenn eine grundlegende Abänderung unseres Steuersystems, dessen Fehlerhaftigkeit selbst von der Regierung nicht abgestritten wird, auch längerer Zeit bedarf, so dürfte eine besondere Änderung des Aufbaues der Veranlagungsorgane verhältnismäßig leicht zu erreichen sein.

Beschränken wir uns einmal nur auf die Einkommensteuer, so müssen wir feststellen, daß auf diesem Gebiete eine ganze Reihe von Fehlern und Unzulänglichkeiten vorhanden sind, deren Berichtigung zu Gunsten des Steuerzahlers zweifellos ein Gebot der Zeit ist. Gerade im Bereich der Einkommensteuer könnte man eine ganze Reihe von praktischen Anwendungen der Steuerbehörde anziehen, die mit dem Gesetz vollkommen im Widerspruch stehen.

Die Nichtberücksichtigung der Einkommensteuererklärungen und Festsetzung der Steuer auf Grund der durchschnittlichen Gewinnmöglichkeitsnormen.

Die Art, wie die Steuerbehörden die Einkommensteuererklärungen beurteilen, stellen den Zweck der Abgabe der Erklärungen vollkommen in Frage. Grundsätzlich zweifelt die Veranlagungsbehörde eine jede Steuererklärung an, weshalb man sich auch die Unzahl der Zweifelsdekrete (dekr. wątpliwości) erklären kann. Die Formulierung dieser Dekrete selbst zeigt deutlich, wie systematisch und mechanisch die Erledigung von Veranlagungsangelegenheiten durchgeführt wird; der Steuerzahler erfährt auf Grund des Dekrets, daß das von ihm deklarierte Einkommen der Veranlagungsbehörde zu niedrig erscheint. Laut Einkommensteuergesetz ist die Veranlagungsbehörde nicht dazu berufen, sich mit dem Steuerzahler über den Eindruck der von ihm abgegebenen Erklärung einzulassen, sondern soll, falls irgend welche Zweifel über die Genauigkeit und Richtigkeit der Angaben entstanden sind, diese dem Steuerzahler vorlegen und dann Aufklärungen einfordern, wobei aber die **angeblichen Zweifel nicht allgemein, sondern unbedingt genauestens angegeben werden müssen.** Der Steuerzahler weiß nach Empfang der Aufforderung zur Aufklärung von Zweifeln nicht, was er darauf antworten soll, und diese Versäumnis gibt den Behörden formell das Recht, sich nach den Grundlagen zu richten, über welche sie verfügen. Diese Grundlagen sind meistens die durchschnittlichen Gewinnmöglichkeitsnormen, welche auf den dem Steuerzahler ebenfalls auf willkürliche Art „veranlagten" Umsatz in Anwendung gebracht werden, oder aber man nimmt als Grundlage die Steuererklärung eines Steuerzahlers derselben Klasse an, ohne Berücksichtigung irgendwelcher individueller Voraussetzungen in bezug auf den einen oder den anderen Steuerzahler. — Ganz im Gegensatz zur Wirklichkeit, die doch eine beträchtliche Anzahl von Betrieben aufweist, die Konkurs anmelden, sich der Gerichtsaufsicht unterstellen oder mit Rücksicht auf die schlechte Wirtschaftslage in Liquidation treten mußten — könnte man bei Zugrundelegung der Einkommensteuerveranlagungen annehmen, daß in Polen keine Betriebe mit Verlustrechnungen vorhanden sind, sondern daß alle einen Gewinn abwerfen; und gerade diese Feststellung, die doch mit dem wirklichen Sachverhalt vollkommen im Widerspruch steht, zeigt am deutlichsten, wie unbedingt nötig es ist, daß grundsätzlich die Einkommensteuerdeklarationen der Steuerzahler bei der Veranlagung der Einkommensteuer berücksichtigt werden müßten, und daß die Festsetzung des Einkommens auf Grund der durchschnittlichen Gewinnmöglichkeitsnormen nur in ganz besonderen Ausnahmefällen erfolgen dürfte.

Unbegründete Erhöhung des deklarierten Einkommens und Nichtanerkennung der ordentlich geführten Handelsbücher.

Man müßte eigentlich annehmen, daß ordentlich geführte Handelsbücher den Steuerzahler in jeder Hinsicht vor unrechtmäßigen Ansprüchen der Veranlagungsbehörden schützten. Leider ist es aber nicht so. Die Steuerbehörden beanstanden sehr oft in den Büchern die Verlustabschreibungen auf den Schuldnerkonten, die Abschreibungen außergewöhnlicher Ausgaben und verlangen die beweisfähige Begründung der Uneintreibbarkeit der Forderung bzw. der Tatsache, daß die gehabten Ausgaben der Wirklichkeit entsprechen.

Die Begrenzung der Amortisationsabzüge.

Trotz ausdrücklicher Vorschriften des Einkommensteuergesetzes, der Ausführungsverordnung hierzu und besonderer Erklärungen aus Urteilen des Obersten Verwaltungsgerichtes, haben die Steuerbehörden auch hier für die Steuerzahler Schwierigkeiten geschaffen, die im Gesetze nicht vorhanden sind. Man belastet den Steuerzahler mit außerordentlich hohen Kosten im Zusammenhang mit Sachverständigenurteilen im Falle der Beanstandung der Höhe der Amortisationsabschreibung, man bemängelt die Amortisation nur aus dem Grunde, weil der der Amortisation unterliegende Gegenstand erst zum Schluß des entsprechenden Wirtschaftsjahres erworben wurde. Die Folgerungen aus diesen praktischen Anwendungen sind die Belastung mit der Einkommen-

steuer teilweise der Vermögenssubstanz selbst, was mit dem Begriff der Einkommensteuer geradezu im Widerspruch steht.

Widersinnig zu den Gesetzen ist ebenfalls die praktische Anwendung der Steuerbehörde auf dem Gebiete der Festsetzung des Einkommens aus städtischen Grundstücken, und es dürfte besonders hervorgehoben werden, daß gerade das Funktionieren der **Berufungskommissionen** für die Einkommensteuerangelegenheiten unbedingte Fehler in sich birgt. Hier fallen zwei grundlegende Fehler auf:

1. Die Berufungen werden meistens mit beachtlicher Versäumnis erledigt.
2. Die Art der Erledigung der Berufung bietet keine Garantie für deren sachliche Überprüfung.

Die verspätete Erledigung der Berufungen verursacht bei den Steuerzahlern spürbare Verluste, falls dessen Forderungen als richtig anerkannt wurden, denn — zu Unrecht von dem Steuerzahler erhobene Steuersummen, die auf Grund einer Anordnung der Berufungskommissionen zur Rückzahlung gelangen, werden **nicht** verzinst, wohingegen der Staat für jede Zahlungsversäumnis beträchtliche Zinsen berechnet. Schließlich ist es ein wohl allen bekanntes Geheimnis, daß die Steuerbehörden die Erledigung von „Angelegenheiten" durch die Berufungskommissionen für eine nichtige Formalität ansehen, und daß das Los der Berufungen in diesen Angelegenheiten schon immer von vornherein entschieden ist.

Über die offensichtlichen Unzulänglichkeiten und Fehler in bezug auf die Amtswaltungen der veranlagenden Steuerbehörden wurde schon des öfteren und nicht nur einmal in den breitesten Wirtschaftskreisen diskutiert und entsprechende Regierungsfaktoren davon in Kenntnis gesetzt. Gerade jetzt in dem Augenblick, wo wir uns an der äußersten Grenze einer nur kaum noch denkbaren Zahlungsfähigkeit des Steuerzahlers befinden, muß auf alle Fehler und gesetzwidrige Handlungen unbedingt hingewiesen werden, damit die Steuerveranlagung unter den Voraussetzungen erfolgt, die den Steuerzahlern **die Zugrundelegung der Gesetzesvorschriften garantieren.**

Der Steuerzahler, der zahlen will, hat das Recht, dieses zu fordern, und es liegt das sowohl im Interesse des Staatsbürgers als auch des Staates und dessen Finanzen.

Die Aenderung der Erbschaftssteuer

Wir teilen nachstehend, zur Behebung von Zweifeln, nochmals die neuen Bestimmungen des Erbschaftssteuergesetzes mit. D. Red.

1. Mit dem 1. April d. Js. ist ein Gesetz in Kraft getreten, durch welches einige Vorschriften über die Besteuerung von Erbschaften und Schenkungen geändert werden. Dieses Gesetz enthält weittragende Änderungen. Die wichtigste Änderung ist die, daß dem geltenden Tarif betr. die Besteuerung von Erbschaften und Schenkungen (Anlage zum Gesetz vom 18. 7. 1924, Dz. U. R. P. Nr. 72, Pos. 699) eine neue Fassung gegeben wird. Die Tarifsätze nach der neuen Fassung sind bereits der gegenwärtigen Wirtschaftslage der Steuerzahler angepaßt, daher muß auch bei der Anwendung dieser Sätze die Erteilung von Erleichterungen in der Zahlung der Erbschafts- und Schenkungssteuer im bisherigen weiten Umfange unbedingt aufhören. Grundsätzlich ist die Steuer ohne Erteilung von Erleichterung zu bezahlen (einzuziehen), weil die Steuerbeträge infolge der niedrigen Tarifsätze keine große Belastung des Erbschafts- oder Schenkungsvermögens sein werden; falls aber die unvermeidliche Notwendigkeit eintritt, die Steuer in Raten zu zerlegen (Art. 16 des angezogenen Gesetzes aus dem Jahre 1924, insbesondere letzter Absatz dieses Artikels), so soll die Anzahl der Raten wie auch der von ihnen umfaßte Zeitabschnitt nicht groß sein.

Eine weitere Änderung präjudiziert eine Frage, bezüglich deren das Oberverwaltungsgericht einen abweichenden Standpunkt von dem des Finanzministeriums eingenommen hat, nämlich die Frage der

Steuergebühr von Versicherungssummen.

Denn das in Rede stehende Gesetz bestimmt in Art. 2 und 3 so, wie die im ehemals preußischen Staatsgebiete bereits bestehenden Vorschriften bestimmen, daß auch „der Erwerb von Vermögen auf Grund eines Vertrages zugunsten eines Dritten, abgeschlossen auf den Todesfall, insbesondere auf Grund einer Versicherung", steuerpflichtig ist; Versicherungssummen werden daher immer der Erbschaftssteuer unterliegen.

Schließlich führt Art. 4 des Gesetzes eine Vorschrift ein, die die Erhebung des 10%-Zuschlages zur Erbschafts- und Schenkungssteuer aufhebt, welcher Zuschlag im Gesetze vom 12. Februar 1931 (Dz. U. R. P. Nr. 16, Pos. 82) vorgesehen ist. Diese Vorschrift bezieht sich auf sämtliche Zahlungen, welche, beginnend vom 1. April d. Js., vorgenommen werden, ohne Rücksicht darauf, ob die Steuer vor oder nach diesem Datum bemessen wurde.

Angesichts der oben detaillierten Erleichterungen, infolge deren die Entrichtung der genannten Steuern keinen Schwierigkeiten begegnen dürfte, ist eine strenge Aufsicht über die betreffende Exekutionsaktion so auszudehnen, daß die veranlagten Beträge nicht rückständig werden, weil nur auf diese Weise der Abgang in den bisherigen Einnahmen aus dieser Quelle ausgeglichen werden kann.

Das Finanzministerium legt Nachdruck auf die Notwendigkeit genauer, aber zugleich gerechter Schätzungen der Steuergegenstände. Die Schätzungen sind mit Wahrung aller geltenden Formalitäten, sowie mit genauer Anwendung sämtlicher Rundschreiben vorzunehmen, die in dieser Sache erlassen sind. Die im Schätzungswege erlangten Werte dürfen nicht von den tatsächlichen Werten abweichen, weil unreale Schätzungen die Anordnung erneuter, zuweilen mehrfacher Schätzungen zur Folge haben, wodurch die Geschäfte unnötig vergrößert werden und das Tempo der Bemessungsaktion abgeschwächt wird.

2. Das in Rede stehende Gesetz enthält außer den im Teil I dieses Rundschreibens mitgeteilten Änderungen — Übergangsbestimmungen, welche in Art. 5 bis 7 enthalten sind. Eine nähere Besprechung erfordert der Art. 5. Er lautet wie folgt:

„In Fällen, in welchen die vor dem 1. April 1933 bemessene Steuer in Raten zerlegt wird, wird der diesem Gesetze beigefügte Tarif auf die nach dem 1. April 1933 fälligen Raten angewandt, wenn der Steuerzahler spätestens bis zum 1. Januar 1934 sowohl die bis zum 1. April 1933 fälligen Raten entrichtet, welche nach den Sätzen der Tarife berechnet sind, die dem Gesetze vom 18. Juli 1924 (Dz. U. R. P. Nr. 72, Pos. 699) beigefügt sind, wie auch die Raten, welche nach diesem Termine zu zahlen sind, aber nach den Sätzen des neuen Tarifs berechnet sind.

Die Sätze des neuen Tarifs werden in diesen Fällen nach der Höhe der ursprünglichen Bemessungsgrundlage festgestellt, und die neue Bemessungsgrundlage bildet die ursprüngliche Grundlage vermindert um einen Betrag, welcher im graden Verhältnisse dem vor dem 1. April 1932 fälligen Steuerteile zur Gesamtsteuersumme entspricht, die nach dem alten Tarif bemessen war."

Pauschalumsatzsteuer und Buchführung

In letzter Zeit werden von verschiedenen Steuerbehörden Mahnzettel über die für die Jahre 1932 und 1933 veranlagten Pauschalumsatzsteuer den Steuerzahlern zugestellt. Oftmals wissen die Steuerzahler dann nicht, ob ein derartiges Verhalten der Steuerbehörde zu Recht erfolgt, oder ob evtl. gegen die Mahnzettel Protest erhoben werden kann. Hierzu bemerken wir grundsätzlich, daß nur bei einer schriftlichen Anmeldung einer ordnungsgemäßen Buchführung bis zum 15. Februar d. Js. die Erhebung der Umsatzsteuer auf Grund der Pauschalveranlagung für das Jahr 1933 zu Unrecht erfolgt, und zwar auf Grund des § 2, P. 3 der Verordnung vom 4. Februar 1932.

Trotzdem werden aber vielfach den Steuerzahlern von den Steuerbehörden in der Hinsicht Schwierigkeiten gemacht, daß die Steuerbehörden den Standpunkt vertreten, die Pauschalveranlagung wäre von vornherein für die Jahre 1932 und 1933 festgesetzt worden, gegen deren Aufhebung rechtliche Mittel nicht vorhanden wären. Ferner wird vielfach von amtlicher Seite behauptet, daß bei Anmeldung einer ordnungsgemäßen Buchführung bis zum 15. Februar trotzdem zunächst einmal die Raten laut Pauschalveranlagung gezahlt werden müßten, und eine Verrechnung mit der auf Grund der Bücher eigentlich zu zahlenden Umsatzsteuer erst nach Ablauf des Jahres erfolgen könnte. Dieses Verhalten der Steuerbehörde ist rechtlich unbegründet und kann bloß in der Absicht einer Vermeidung von technischen Schwierigkeiten in bezug auf die Abänderung der Konten der Steuerzahler eine Erklärung finden. Da wir vielfach gerade bei Buchstellenmitgliedern feststellen konnten, daß die pauschalveranlagte Umsatzsteuer weit höher ist, als die laut Buch abzuführende, so ist selbstverständlich, daß man der Bequemlichkeit der Steuerbehörde wegen eine Rücksicht nicht üben kann, sondern das Recht auf Grund des § 2, P. 3 der obenerwähnten Verordnung in Anspruch nehmen muß. Nur in solchen Fällen, wo die Steuerunterschiede gering sind, raten wir, eine Verrechnung nach Ablauf des Steuerjahres vorzunehmen und vorläufig die Raten nach der Pauschalveranlagung abzuführen. Es wäre dies dadurch begründet, da doch mit Ablauf dieses Jahres die Zahlung der Pauschalumsatzsteuer erlischt und mit Beginn nächsten Jahres dann sowieso laut Buch die Steuer abgeführt wird.

Zahlungstermine für die ausserordentliche Vermögensabgabe

(S. H. u. G. Nr. 5, Seite 55).

Auf Grund einer Verordnung des Finanzministers vom 13. Juli d. Js. (Dz. U. Nr. 53, Pos. 402) sind die Fristen für die Entrichtung der außerordentlichen Vermögensabgabe wie folgt festgesetzt:

a) In der I. Kontingentgruppe (Grundsteuer als Berechnungsgrundlage) bis 30. September I. Hälfte des Betrages, bis 15. November II. Hälfte des Betrages.

b) In der II. Gruppe (Umsatz als Berechnungsgrundlage) bis 31. August Gesamtbetrag.

c) In der III. Gruppe (Grundstückseinnahmen als Berechnungsgrundlage) bis 30. November Gesamtbetrag.

Wird der Zahlungsbefehl später als innerhalb der vorgeschriebenen Frist zugestellt (I: 15. September, II: 16. August, III: 15. November einschl.), so ist der veranlagte Betrag innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Zahlungsbefehles zu entrichten.

Gegen die Zahlungsbefehle über die Vermögensabgabe steht dem Steuerzahler das Recht einer Reklamation **nicht** zu; es sei denn, daß im Berufungsverfahren die Berechnungsgrundlage nach Festsetzung der Vermögensabgabe herabgesetzt wird. In diesem Falle soll allerdings von Amts wegen die Änderung der Vermögensabgaben vorgenommen werden.

Die Beweiskraft von Notizen

Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 6. Februar d. Js. (Nr. 5019/31) in Sachen L. Watkowski-Lipiński contra Berufungskommission in Grudziądz über Gewerbesteuerveranlagung für 1928 besagt folgendes:

Die Beweiskraft von Eintragungen, die den Charakter von Handelsbüchern nicht besitzen, hängt von den Umständen des konkreten Falles ab; die Behörde, die solchen Eintragungen Beweiskraft abspricht, hat den Steuerzahler von den tatsächlichen Voraussetzungen, die zur Beanstandung Anlaß gegeben haben, in Kenntnis zu setzen.

Zur Erhöhung der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung der Geistesarbeiter

(Berichtigung der Tabelle).

In der letzten Nummer dieser Zeitung sind leider bei der neuen Tabelle der Angestelltenversicherung einige Fehler unterlaufen, die z. T. dadurch entstanden sind, daß eine vorangegangene Änderung des Grundgesetzes nicht beachtet worden ist.

Wir bringen daher heute noch einmal die Tabelle mit einem Beispiel, wie sie soeben von der Versicherungsanstalt selbst herausgegeben worden ist.

Tabelle für die Beiträge zur Angestelltenversicherung gültig ab 1. Juni 1933.

Verdienstgruppe	Monatliches Einkommen von — bis	Grundgehalt für die Berechnung		Monatliche Beiträge						Gesamt-Beitrag	Arbeitgeberanteil	Arbeitnehmeranteil
				Pensionsfonds 8%			Arbeitslosigkeit 2,8%					
		Pensionsfonds	Arbeitslosigkeit	insges.	Arbeitgeberanteil	Arbeitnehmeranteil	insges.	Arbeitgeberanteil	Arbeitnehmeranteil			
A 1	60,— zł	60	60	4,80	4,80	—	1,70	1,70	—	6,50	6,50	—
A 2	60.01— 89,99 zł	60	60	4,80	2,90	1,90	1,70	0.90	0,80	6,50	3,80	2,70
B.	90 —119,99 zł	90	90	7,20	4,30	2,90	2,50	1,30	1,20	9,70	5,60	4,10
C.	120 —149,99 zł	120	120	9,60	5,80	3,80	3,40	1,70	1,70	13,—	7,50	5,50
D.	150 —179,99 zł	150	150	12,—	7,20	4,80	4,20	2,10	2,10	16,20	9,30	6,90
E.	180 —219,99 zł	180	180	14,40	8,60	5,80	5,—	2,50	2,50	19,40	11,10	8,30
F.	220 —259,99 zł	220	220	17,60	10,60	7,—	6,20	3,10	3,10	23,80	13,70	10,10
G.	260 —299,99 zł	260	260	20,80	12,50	8,30	7,30	3,70	3,60	28,10	16,20	11,90
H.	300 —359,99 zł	300	300	24,—	14,40	9,60	8,40	4,20	4,20	32,40	18,60	13,80
I 1	360 —400,— zł	360	360	28,80	17,30	11,50	10,10	5,10	5,—	38,90	22,40	16,50
I 2	400,01—419,99 zł	360	360	28,80	14,40	14,40	10,10	4,30	5,80	38,90	18,70	20,20
J.	420—479,99 zł	420	420	33,60	16,80	16,80	11,80	5,10	6,70	45,40	21,90	23,50
K.	480—559,99 zł	480	480	38,40	19,20	19,20	13,40	5,70	7,70	51,80	25,—	26,80
L.	560—639,99 zł	560	560	44,80	22,40	22,40	15,70	6,70	9,—	60,50	29,10	31,40
M.	640—719,99 zł	640	640	51,20	25,60	25,60	17,90	7,70	10,20	69,10	33,30	35,80
N 1	720—800,— zł	720	720	57,60	28,80	28,80	20.20	8,70	11,50	77,80	37,50	40,30
N 2	über 800,— zł	720	720	57,60	23,—	34,60	20,20	7,20	13,—	77,80	30,20	47,60

Beitragszuschläge:

Arbeitnehmer mit einem Monatsgehalt von über zł 720,— zahlen außer dem auf sie entfallenden Beitragsanteil nach Gruppe N (1 bzw. 2) darüber hinaus 1,68% des zł 720,— übersteigenden Effektiv-Gehaltes.

Für den zł 720,— übersteigenden Gehaltsteil:

von	bis	Beitrag zł	Beitrag gr	von	bis	Beitrag zł	Beitrag gr	von	bis	Beitrag zł	Beitrag gr		Beitrag zł	Beitrag gr
0,00	2,97	—	—	86,31	92,26	1	50	175,60	181,54	3	—	500,—	8	40
2,98	8,92	0	10	92,27	98,21	1	60	181,55	187,50	3	10	750,—	12	60
8,93	14,88	0	20	98,22	104,16	1	70	187,51	193,45	3	20	1.000,—	16	80
14,89	20,83	0	30	104,17	110,11	1	80	193,46	199,40	3	30	1.250,—	21	—
20,84	26,78	0	40	110,12	116,07	1	90	199,41	205,35	3	40	1.500,—	25	20
26,79	32,73	0	50	116,08	122,02	2	—	205,36	211,30	3	50	1.750,—	29	40
32,74	38,69	0	60	122,03	127,97	2	10	211,31	217,26	3	60	2.000,—	33	60
38,70	44,64	0	70	127,98	133,92	2	20	217,27	223,21	3	70	2.250,—	37	80
44,65	50,59	0	80	133,93	139,88	2	30	223,22	229,16	3	80	2.500,—	42	—
50,60	56,54	0	90	139,89	145,83	2	40	229,17	235,11	3	90	5.000,—	84	—
56,55	62,50	1	—	145,84	151,78	2	50	235,12	241,07	4	—	7.500,—	126	—
62,51	68,45	1	10	151,79	157,73	2	60	241,08	247,02	4	10	10.000,—	168	—
68,46	74,40	1	20	157,74	163,69	2	70	247,03	250,—	4	20			
74,41	80,35	1	30	163,70	169,64	2	80							
80,36	86,30	1	40	169,65	175,59	2	90							

Beispiel:

X erhält monatlich .... zł 3490,—

Beitrag nach Gruppe N 2 von .... zł 720,— zł 47,60 Arbeitnehmeranteil

Beitragszuschlag für........................ zł 2770,—

Aufrechnung nach der Tabelle:

für zł 2500,—	zł 42,—
250,—	4,20
20,—	0,30
für zł 2770,—	zł 46,50

zł 46,50

Der Arbeitnehmer zahlt insgesamt.................... zł 94,10

Der Arbeitgeber nach Gruppe N 2 .... zł 30,20

Gesamtbeitrag.......... zł 124,30

Zu dem zur Berechnung des Versicherungsbeitrages maßgebenden Gehalt werden außer dem monatlichen Bargehalt auch der Anteil an Gewinn, die Vergütung in Naturalien und alle anderen Vergütungen, die der Versicherte auf Grund von Rechtsvorschriften, Verträgen oder Gewohnheiten anstatt der Bezahlung oder außer dieser erhält, hinzugerechnet (Art. 11, Abs. 1 der Verordnung des Staatspräsidenten vom 24. 11. 1927).

Befreiung von der Krankenversicherungspflicht

(Von unserem Warschauer Gerichtsberichterstatter.)

Personen, die als Angestellte eine leitende Stellung mit der Befugnis der Vertretung des Geschäftsinhabers in Industrie- oder Handelsunternehmungen einnehmen, können nach Art. 4 des Krankenkassengesetzes vom 19. Mai 1920 von der sie sonst treffenden Versicherungspflicht gegen Krankheitsfälle befreit werden. Als solche Personen sind besonders Generaldirektoren und Direktoren-Prokuristen in größeren Unternehmungen zu nennen, soweit ihr Jahresgehalt einen im Gesetz nach der damaligen Markvaluta festgesetzten Betrag übersteigt.

Nun trifft es sich aber, daß ein solcher Angestellter, der von der Krankenversicherungspflicht befreit worden ist, die von ihm innegehabte Stellung von einem anderen Betrieb des gleichen Unternehmens aber in einem anderen Dienstorte übernimmt, oder daß er die gleiche Stellung in einem anderen Unternehmen und in einem anderen Dienstorte, als dem bisherigen, übernimmt. Gilt dann die Befreiung von der Versicherungspflicht auch in der neuen Stellung des Angestellten?

Aus Anlaß eines solchen Falles, in dem der von der Versicherungspflicht Befreite auch ein Recht auf die Befreiung in der neuen Stell ng geltend machte, entschied das Oberste Verwaltungsgericht, daß selbstwirkend eine solche Verlängerung der Befreiung von der Versicherungspflicht nach dem Gesetz nicht stattfinden könne, und zwar aus folgenden Gründen:

Die Krankenversicherungspflicht des Angestellten tritt in dem Augenblick ein, in dem er durch Antritt einer Dienststellung kraft des Gesetzes selbst Mitglied der für seinen Dienstort zuständigen Krankenkasse wird. Die Mitgliedschaft in der territorial zuständigen Krankenkasse bewirkt kraft des Gesetzes selbst die Versicherungspflicht des Angestellten in dieser territorial zuständigen Krankenkasse, weil die Mitgliedschaftspflicht schon die Versicherungspflicht in sich faßt.

Hingegen tritt die Befreiung von der Versicherungspflicht nicht kraft des Gesetzes selbst ein, d. h. der Angestellte einer bestimmten Kategorie gilt nicht schon von vornherein als von der Versicherungspflicht befreit, weil er eben ein Angestellter dieser Kategorie ist, sondern er kann von der Versicherungspflicht befreit werden, wenn um diese Befreiung angesucht wird und die zuständige Krankenkasse diesem Gesuche individuell stattgibt (Art. 76 des Krankenkassengesetzes). Da nun aber, wie oben ausgeführt, die Versicherungspflicht in einer Krankenkasse mit der Mitgliedschaftspflicht in dieser Krankenkasse zusammenfallt und bei Änderung der Dienststelle dem Orte nach die Mitgliedschaftspflicht kraft des Gesetzes selbst in der dem neuen Dienstorte territorial zuständigen Krankenkasse eintritt, ergibt sich daraus, daß auch die Versicherungspflicht kraft des Gesetzes selbst in der neuen zuständigen Kr nkenkasse für den Angestellten eintritt. Der von der Versicherungspflicht befreite Angestellte genießt die Befreiung von der Versicherungspflicht nur solange, als er durch seine Tätigkeit an der Dienststelle Mitglied derjenigen Krankenkasse ist, die ihm zuständigermaßen die Befreiung erteilt hat, natürlich wenn auch die sonstigen Voraussetzungen für die Befreiung zutreffen. Wird er aber durch Veränderung des Dienstortes Mitglied einer anderen Krankenkasse, wodurch, wie gesagt, seine Versicherungspflicht von neuem auflebt, so kann er von dieser Versicherungspflicht nur befreit werden, wenn er auf ein neuerliches Gesuch die Befreiung von der Versicherungspflicht durch die neue territorial zuständige Krankenkasse erhält.

Im Sinne dieser Ausführungen stellte das Oberste Verwaltungsgericht folgenden Rechtsgrundsatz auf:

„Die auf Grund des Art. 4 des Gesetzes vom 19. Mai 1920 (Pos. 272 des „Dziennik Ustaw") erlangte Befreiung von der Krankenversicherungspflicht erlischt, wenn der Dienstort des Angestellten, der die Versicherungspflicht begründet, in den Wirkungsbereich einer anderen Krankenkasse verlegt wurde." (Entscheidung des Obersten Verwaltungsgerichtes vom 4. April 1933, Reg.-Nr. 3138/31.)

Der deutsche Angestellte in Polen

Unser Arbeitsziel.

Ferien- und Urlaubszeit haben den Beginn der Verbandsarbeit verzögert. Nun, nach Eröffnung des Heims muß der Neuaufbau beginnen.

Was ist das Ziel?

Das erste Ziel heißt: Aufbau eines Verbandes, der allen Berufsgenossen einen festen inneren und äußeren Rückhalt gibt. Die große geistige Bewegung, die jetzt unser ganzes Volk erfaßt, hat durch den Mund ihrer Führer auch für unsere Verbandsarbeit das äußere Ziel umrissen: jeder schaffende Volksgenosse gehört unverbrüchlich in seine Berufsorganisation, denn die schaffende Berufsarbeit ist das Herzstück dessen, was ein Mensch seinem Volke geben kann, und nichts die noch so große Einzelleistung, wenn sie nicht aus dem Geiste echter Gemeinschaft erwächst. Wer sich außerhalb seines Berufsstandes stellt, stellt sich außerhalb seiner Volksgemeinschaft.

Lebensboden für jeden „Gemeinschaftsgeist" muß der Verband sein, Lebensboden für einen Verband, der freilich nicht nur wie bisher die Stadt Posen, sondern vorerst zum mindesten unser ganzes Teilgebiet umfassen muß. Zu solcher Aufbauarbeit aber gehört dreierlei: das erste, und das ist das allerwichtigste, daß wir selbst in uns dem Geiste kameradschaftlicher Verbundenheit zum Siege verhelfen. Jeder Mitschaffende ist unser Berufskamerad, unser Volksgenosse, ganz gleich, ob er in seiner Dienststellung unter, neben oder über uns steht. Wer heute noch in sinnloser Selbstüberhebung oder in kriecherischer Demut dieses Band menschlichgleicher Verbundenheit leugnet, ist ein Schädling in der Volksgemeinschaft. Das kann natürlich nicht heißen, daß die notwendige, selbstverständliche Betriebsdisziplin auch nur im geringsten gelockert wird. Straffe Disziplin der Unter- und Überordnung ist im Gegenteil sogar vielleicht die echte Voraussetzung für eine echte Kameradschaft. Das sollte uns das Erlebnis des Großen Krieges, wie das der nationalen Revolution deutlich vor Augen geführt haben.

Und dann das zweite: in diesem Geist der Kameradschaft wollen wir uns miteinander von Mensch zu Mensch in kleinem Kreise zusammenfinden. In diesem Kreise wollen wir uns wechselseitig helfen, die kleinen Schwierigkeiten des Alltags und Berufslebens, die Hemmungen, die dem Werden des neuen Geistes in uns selbst gegenüberstehen, zu überwinden. Hier wollen wir uns gemeinsam von Mensch zu Mensch bemühen, Wege zu finden, die unser Zusammenleben im Beruf und Verband immer lebendiger und fruchtbarer machen. Doch auch die großen Erlebnisse, die unser Kreis und unser Volk bewegen, sollen ihre Spiegelung finden in solchem Kreis.

Doch damit kann es nicht genug sein. Wir alle, die wir in der verschiedensten Berufsarbeit stehen, brauchen die Ausrichtung auf das eine große Ziel, das Schicksal und das Werden unseres Volkes. Unsere Stellung, unsere Aufgaben in der Volksgemeinschaft als einzelner und als Verband lebendig zu erfassen, ist das vornehmste Ziel jedes lebendigen Berufsverbandes. Dazu führen verschiedene Wege.

Allwöchentlich zur bestimmten Stunde sollen die sich zusammenfinden, die das Bedürfnis haben, zu den großen Ereignissen der Woche gemeinsam Stellung zu nehmen, gemeinsam unsere Stellung und Aufgabe im Rundgespräch zu klären.

Andere werden sich sammeln um die großen Gestalten und Werke deutscher Dichter und Denker.

Andere um die Ewigkeitswerte deutscher Musik, gemeinsam im Musizieren und Hören sollen sie hineinwachsen in diese tiefsten Werte, die unser Volksleben bieten kann.

Anderen wird die Betätigung des Leibes in Sport und Spiel Weg sein zu deutschem Wesen.

Es gibt so viele Wege, die alle zum gleichen Ziele führen, zur Verwurzelung unseres Lebens im deutschen Volkskörper.

Auf diesem geistigen Boden kann der Verband dann auch all die Fragen anpacken, die dem beruflichen und wirtschaftlichen Interesse seiner Glieder, seines Standes dienen. Auf diesem Boden dürfen wir den Kampf aufnehmen um eine gerechte Stellung des Angestellten im Gefüge unseres Volks- und Wirtschaftskörpers. Ich sehe auch keinen Grund, warum wir in solchem Geiste dann vor eigentlich gewerkschaftlicher Arbeit zurückschrecken sollten. Freilich: Tarifverhandlungen werden heute kaum zweckmäßig sein, aber der Rechtsschutz seiner Glieder und, wenn es nötig ist, auch vor den Gerichten, ist sinnvolle Aufgabe jedes Berufsverbandes, auf die er nicht verzichten kann. Andere Fragen kommen hinzu, Einsatz im Kampf gegen die Arbeitslosigkeit, Vertretung der Standesinteressen gegenüber anderen Berufsständen, wirtschaftliche Sicherung seiner Glieder, Fortbildung im Beruf, und all das andere, das ein lebendiger Verband für seine Glieder leisten kann und soll.

Daß schließlich auch die Geselligkeit im größeren Kreise nicht fehlen darf, ist eine Selbstverständlichkeit.

Das Ziel ist vorgezeichnet. Nun beginnt die Arbeit des einzelnen, die nicht geschafft werden kann ohne persönlichen Einsatz und ohne persönliche Opferbereitschaft.

Viele Tausend Angestellte im Lande sind ohne jede Bindung, ohne Halt, ohne verantwortliche Eingliederung.

Unsere Arbeit beginnt am Ort der Gründung, in Posen. Bis zum 1. November 1933 wollen und müssen wir alle die erfaßt haben, die hier in Posen noch abseits stehen. Dann aber muß es hinausgehen in die anderen Orte dieses Landes. Vier- bis fünfhundert Angestellte stehen heute schon in loser Fühlung mit unserem Verband. Die gilt es dann fest einzugliedern in unsere Gemeinschaft und ihre Zahl um die vielen, die noch ganz außenstehen, zu verdoppeln. Wenn wir uns alle einsetzen in diese Werbearbeit, dann können wir, dann müssen wir bis zum Ende dieses Jahres das erste Tausend unserer Mitgliedszahl erreicht haben, dann können wir stolz auf unseren Verband sagen, daß wir auf dem Wege sind, das zu werden, was wir sein sollen, der Berufsstand aller deutschen Angestellten in Polen. Dr. Burchard.

Wer Pauschalumsatzsteuer zahlt, versteuert heute den mehrfachen Umsatz! Wer Handelsbücher führt, versteuert im Jahre 1933 mit demselben Steuersatze nur seinen tatsächlichen Umsatz.

Das neue Heim.

Das Heim des Verbandes Deutscher Angestellter in der Tiergartenstraße (Zwierzyniecka) Nr. 6 ist am 12. August 1933 mit einer kleinen Feier dem Verkehr übergeben worden, zu der ich gesondert alle Mitglieder, deren Anschriften mir bekannt waren, eingeladen hatte.

Fortan werden Heim und Kantine zunächst werktäglich von 17—22 Uhr geöffnet sein. Frühere Besucher können sich die Schlüssel von dem Hauswart der Concordia, Kellergeschoss der Druckerei, Seiteneingang, holen.

Viel Arbeit und Mühe ist aufgewandt, um es einfach und würdig zu gestalten. Nun bietet es Gelegenheit, im Lese-Zimmer laufend Zeitungen und Zeitschriften zu verfolgen, im Spielzimmer sich zusammenzusetzen und miteinander zu reden.

Auch für den Leib ist gesorgt. Die Kantine wird billig und gut vorläufig Tee und Gebäck abgeben.

Anderes, was zur Entfaltung dienen kann, werden wir uns schaffen, wie wir es wollen und bedürfen.

Aber was nun da ist, kann und will nicht mehr sein, als eine äußere Voraussetzung. Ob die Räume für uns wirklich Heim unseres Verbandes werden, ob sie nur unpersönliche Vereinsräume bleiben, hängt davon ab, ob wir selbst eine Gemeinschaft werden.

Spürt in Euch selbst nach, was uns fehlt, greift alle an bei der inneren und äußeren Gestaltung unseres Verbandes und unseres Heims.

Wünsche und Vorschläge für die Heimgestaltung sind an den Heimwart zu richten.

Wünsche für die Kantinenwirtschaft sagt dem Kantinenverwalter. Was Euch im Lesezimmer fehlt, sagt es dem Zeitschriftenwart.

Gleichzeitg berufe ich als:

Heimwart: Herbert Zahn, Raiffeisen, Fernruf: 20-95 u. a.
Kantinenverwalter: Hans Gohlke, Raiffeisen.
Zeitschriftenwart: Guido Baehr, Concordia, Fernruf: 61-05, 62-75.
Vertreter des Zeitschriftenwarts: Hans Schwarzkopf, Concordia, Fernruf: 61-05, 62-75.
Pressewart: Valentin Polzuch, Posener Tageblatt, Fernruf: 61-05, 62-75.
Vertreter des Pressewarts: Helmut Lemke, Raiffeisen, Fernruf: 20-95 u. a.

Da es sich gezeigt hat, daß das Anschriftenmaterial der Mitglieder völlig unzuverlässig geworden ist, bitte ich alle Mitglieder, umgehend ihre genaue Anschrift und die Firma, bei der sie arbeiten, mit Anschrift und Fernruf an die Geschäftsstelle des Verbandes, schriftlich anzugeben.

Berufshilfe, Zwierzyniecka 8, m. 3,
Dr. Burchard.

Der deutsche Handwerker in Polen

Rundschreiben über die Gültigkeit der Handwerkskarte

nach dem Tode des Besitzers der Arbeitsstätte bei der Veranlagung der staatlichen Gewerbesteuer (Umsatzsteuer).

Das Finanzministerium hat in einem Rundschreiben L. D. V. 25 868/4/33 vom 12. Juni 1933 erläutert, daß in den im Art. 40 des Gewerbegesetzes vorgesehenen Fällen, wenn ein Handwerksbetrieb (Beruf) nach dem Tode des Besitzers für Rechnung der Witwe für die Dauer des Witwenstandes oder für Rechnung der unmündigen Nachfolger oder Erben für die Dauer der Unmündigkeit auf Grund einer Handwerkskarte des verstorbenen Besitzers weitergeführt wird, diese Art von Unternehmen bei der Veranlagung der staatlichen Gewerbesteuer ebenso zu behandeln sind, wie Werkstätten, deren Besitzer eine ordnungsmäßige Handwerkskarte haben, wenn, im Sinne des letzten Absatzes des Art. 40 des Gewerbegesetzes, Personen, die berufen (angestellt) sind zur Weiterführung des Unternehmens (die tatsächlichen Leiter), die vorschriftsmäßige Handwerkskarte besitzen.

Daraus ergibt sich, daß derartige Unternehmen, entgegen der bisherigen Ansicht der Steuerbehörden, soweit sie überhaupt zur Umsatzsteuer veranlagt werden, nur 1% vom Umsatz zu zahlen haben.

Die Bücherei des Handwerks

Vom Seminar für Handwerkswirtschaft, Bonn a. Rhein.

Die Fort- und Weiterbildung des Handwerkers geschieht bekanntlich mit Hilfe der verschiedenen Förderungs- und Schulungseinrichtungen des Staates, der Kommunen und z. T. auch in den Organisationen selbst. Nicht jeder Jungmeister ist jedoch in der Lage, nach Abschluß seiner regulären Ausbildung noch Kurse und höhere Schulen zu besuchen, da die Inanspruchnahme durch sein Geschäft ihm hierzu meistens keine Zeit und Möglichkeit läßt. Doch hat er das Bedürfnis, sich weiterzubilden und an dem wirtschaftlichen und künstlerischen Fortschritt seines eigenen Fachgebietes und des Handwerks überhaupt teilzunehmen. Bis zu einem gewissen Grade vermögen die Fachzeitungen derartige Informationsdienste zu übernehmen. Da sie sich aber in erster Linie der Behandlung gewerbepolitischer Fragen widmen müssen, so bleibt in den meisten Fällen nicht mehr genügend Raum für eine intensive Bearbeitung der speziellen Bildungsaufgaben. Will der Handwerker einzelne Gebiete ohne Teilnahme an längeren Kursen bis in ihre Einzelheiten verfolgen, dann bleibt ihm nur der Weg des Selbstunterrichts offen.

Diesem Bedürfnis sind eine Reihe von Veröffentlichungen in den letzten Jahren entgegengekommen, deren Verfasser ausnahmslos seit langem in lebendiger Fühlung mit dem Handwerk und seinen Organisationen stehen, so daß die Gewähr für Sachkunde einerseits und die Berücksichtigung der tatsächlichen Notwendigkeiten des Handwerks und seiner Betriebe andererseits gegeben ist. In diesem Zusammenhang wäre zunächst die „Handwerks-Hochschule", das Meisterbuch des gesamten Handwerks *) zu erwähnen. Dieses große Werk enthält in vier Bänden einen Querschnitt durch die technische und kaufmännische Betriebsführung des Handwerkers, durch die Rechts- und Staatslehre und die Stellung des Handwerks in der deutschen Volkswirtschaft. Im einzelnen werden im Band „Technische Betriebsführung" die Entwicklung der Technik und ihre Bedeutung für die technische Betriebswirtschaft im Handwerk, die Hauptgrundsätze für die technische Betriebswirtschaft, die Materialwirtschaft im Handwerk, die Herstellung und ihre Verlustquellen, als da sind: der werktätige Mensch, die Handwerkszeuge, Kraftmaschinen und Übertragung, Arbeitsmaschinen, Wärmewirtschaft und die Betriebs- und Werkstattanlage behandelt. Ein Abschnitt über technische Verwaltung und Rationalisierung beschließt diesen Band.

*) Herausgegeben von Dr. Hans Meusch, Generalsekretär des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages, Hannover; erschienen im Verlag Spaeth und Linde, Berlin W 35, Genthinerstraße 42. Probehefte werden auf Verlangen kostenlos geliefert.

Der Band „Kaufmännische Betriebsführung" befaßt sich mit der Betriebswirtschaft des Handwerkers, der Gründung und Finanzierung des Handwerksbetriebes, dem Einkauf, der Auftragsbeschaffung und dem Verkauf, der Verwaltung des Handwerksbetriebes (Buchhaltung, Kalkulation, Statistik, Formularwesen und Zahlungsverkehr), der wirtschaftlichen Gemeinschaftsarbeit, dem Verdingungswesen und der Rationalisierung der kaufmännischen Betriebsführung.

Auf dem Gebiete der Rechts- und Staatslehre wird ein vollständiger Überblick über die Justizorganisation, das Prozeßwesen, die Rechtskunde, die Staatsorganisation, die Selbstverwaltung, die Steuern nebst den Grundsätzen des Steuerrechts, der Steuerstraf- und Rechtsmittelverfahren, sowie über Abgaben und Gebühren gegeben.

Der letzte Band schließlich zerfällt in Abhandlungen über Berufskunde, Geschichte und Wirtschaft des Handwerks, den Aufbau der deutschen Volkswirtschaft (Gebiet, Bevölkerung, Landwirtschaft, Bergbau, Industrie, Geld-, Bank- und Börsenwesen, Handel, Verkehr), die öffentliche Finanzwirtschaft, innere und äußere Wirtschaftspolitik, Sozialpolitik und Sozialversicherung und die weltwirtschaftliche Lage Deutschlands.

Schon dieser kurze Überblick zeigt, daß mit diesem Werk eine Fülle von Wissenschaft für den fortbildungsdurstigen Junghandwerker geboten wird.

Ein anderes Werk von gleichem Rang, aber geringerem Umfang, liegt in der „Neuen Bücherei für Handwerk und Gewerbe" *) vor. In sieben Bänden werden die technische Führung des Handwerksbetriebes, das Handwerk in Staat und Wirtschaft, die Steuerfragen für Handwerk und Gewerbe und das Recht für Handwerk und Gewerbe behandelt.

Eines dieser beiden Standardwerke gehört zum Werkzeug der Betriebsführung eines jeden Handwerkers, der sich über die Vorbedingungen einer sachgemäßen Betriebsführung und über die allgemeinen Steuer-, Rechts- und volkswirtschaftlichen Fragen unterrichten will. Sie werden ihm in allen Zweifelsfragen schnell und zweckentsprechend informieren. Auch als Unterlage für Meisterkurse sind sie gut zu gebrauchen und als Vorbereitung für die Meisterprüfung schlechthin unentbehrlich.

*) Verlag für Handwerk und Gewerbe, G. m. b. H., Berlin-Lichterfelde, Vertriebsstelle der Veröffentlichungen des Deutschen Handwerksinstituts. Prospekte liefert der Verlag auf Anforderung kostenlos.

Ein neuer Steinbohrer für Installateure.

(Schluss.)

Wie steht es nun mit der Wirtschaftlichkeit des neuen Werkzeuges? Für die Verwendung sprechen jedenfalls die weiter oben ausgeführten Vorteile; es könnte aber sein, daß der immerhin hohe Preis die Vorteile wieder aufwiegt. Ein 14 mm Carolit-Steinbohrer oder Dübelbohrer kostet etwa 18 RM. Das folgende Beispiel zeigt aber, daß trotz des hohen Preises sich die Anschaffung lohnt.

Bei der Montage einer elektrischen Anlage oder für das Anbringen von Firmenbuchstaben an der Außenwand eines Geschäftshauses seien 100 Dübellöcher zu bohren.

Das Schlagen eines Dübelloches von Hand dauert durchschnittlich etwa 7 Minuten. Die Gesamtzeit beträgt $100 \times 7 = 700$ Minuten oder 11 Stunden 40 Minuten.

Bei der Verwendung einer elektrischen Bohrmaschine und eines Carolit-Dübelbohrers benötigt man für ein Dübelloch etwa 45 Sekunden, insgesamt $100 \times 45 = 4500$ Sekunden oder 1 Stunde 15 Minuten.

Die Zeitersparnis beträgt also 10 Stunden 25 Minuten. Dieser Gewinn wird etwas verringert durch Abschreibungskosten für den Bohrer und die Carolitschleifscheibe, die mit etwa 7 RM. eingesetzt werden muß. Der Preis für die Handkurbelschleifmaschine ohne Schleifscheibe beträgt 28 RM. Für viele Betriebe kann angenommen werden, daß eine elektrische Handbohrmaschine für die Montagearbeiten verfügbar ist. Andernfalls sind Anschaffungskosten einer 110 Watt-Bohrmaschine mit etwa 150 RM. zu berücksichtigen. Dabei ist aber zu bedenken, daß der neubeschafften Bohrmaschine binnen kurzem noch andere Arbeitsgebiete zufallen werden, so daß diese Amortisation in verschiedene Teile aufgelöst werden muß. Die elektrische Energie braucht in den wenigsten Fällen in Anrechnung gebracht werden.

Zum Schluß seien die Hauptanwendungsgebiete zusammengestellt. Alle Handwerkszweige des Bau- und Baunebengewerbes können in erster Linie diese Steinbohrer nutzbringend anwenden zum Bohren von Dübellöchern, Durchbohren von Wänden und Decken, Bohren von Löchern für Ankerbolzen, z. B. beim Aufstellen von sanitären Anlagen, Bohren von Marmortafeln, von Asbestschiefer und anderen Isoliermassen, Bohren von Glas und Porzellan, Tonwaren, Ziegelsteinen, feuerfesten Steinen und Zementröhren. Schließlich seien noch einige Anwendungsmöglichkeiten für Bautischler und Bauschlosser erwähnt: Bohren der Löcher in Terrazzo-Treppenstufen für Geländerpfosten, in Mauerwerk beim Anschlagen von Fenstern und Türen und beim Befestigen von Markisen, Balkon- und Garteneinfriedungen.

Vereinsnachrichten

Sprechstunden der Bezirksgeschäftsführer.

Buchstelle Nowy Tomyśl.

Neutomischel: Jeden Donnerstag während der Geschäftsstunden vor- und nachmittags und jeden Montag von ½10—3 Uhr.

Miedzichowo: Jeden ersten Mittwoch im Monat morgens um 8 Uhr.

Bentschen: Jeden letzten Dienstag im Monat von 10 Uhr vorm. ab bei Matthes.

Buchstelle Krotoschin.

Krotoschin: Jeden Dienstag und Freitag im Büro der Buchstelle.

Kobylin: Mittwoch, den 20. September, von 11 bis 15 Uhr bei Herrn Sattlermeister Starke.

Dobrzyca: Sonnabend, den 2. September, von 10 bis 14 Uhr in der Motormühle Scholz, von 14—17 Uhr bei Herrn Goetz.

Zduny: Anfang jeden Monats bei Herrn Reimann, Kachelfabrik.

Bezirksverband Nord. Ortsgruppe Kolmar hatte am 23. Juli zu einer Besprechung eingeladen, an der alle Ortsgruppen mit Ausnahme von Filehne teilnahmen. Als Gäste waren erschienen vom Hauptvorstand Herr Baehr, ferner Hauptgeschäftsführer Dr. Loll und Herr Rechtsanwalt Grzegorzewski als Vorstandsmitglied des Kreditvereins. Eine außerordentlich angeregte Aussprache, an der sich der größte Teil der Erschienenen beteiligte und auch die Gäste regen Anteil nahmen, bewies das rege Leben, das dem Nordbezirk innewohnt und ihn dadurch zu einer der wichtigsten Stützen des gesamten Verbandes macht.

Bojanowo. Der Handwerkerverein Bojanowo hielt am 9. August eine Monatsversammlung ab, zu der vom Hauptvorstand Herr Baehr eingeladen und erschienen war. Der Obmann, Herr Zieboll, rügte den geringen Besuch der Versammlung, trotzdem die Einladung einen besonderen Hinweis auf den zu erwartenden interessanten Vortrag des Mitgliedes vom Hauptvorstand enthielt. Bei einem Verein mit so hoher Mitgliederzahl sei ein Besuch von 40 Teilnehmern kein Beweis für reges Interesse an Dingen, die den Beruf und den berufsständischen Verband betreffen. Der anderthalbstündige Vortrag über Tagesfragen und Buchstellen wurde lautlos mit steigendem Interesse angehört. Der Aussprache folgte dann der einstimmige Beschluß, den Redner noch einmal in diesem Jahre zu einem Vortrag einzuladen.

Budzyn. Monatsversammlung am 22. Juli 1933. Der gutbesuchten Versammlung wohnten als Gäste vom Hauptvorstand Herr Baehr, von der Hauptgeschäftsstelle Herr Heidensohn und Geschäftsführer Glier bei. Nach Erledigung von Kassen- und Beitragsangelegenheiten hielt Herr Baehr einen Vortrag über wirtschaftliche Tagesfragen. Die Wahl eines neuen Obmanns, die durch den Fortzug des bisherigen Obmanns notwendig geworden ist, wurde auf die nächste Monatsversammlung vertagt.

Kiszkowo. Monatsversammlung am 16. Juli. Mit großer Freude kann festgestellt werden, daß es nunmehr gelungen ist, eine gemeinsame Versammlung der Ortsgruppe mit dem hiesigen Bauernverein abzuhalten. Trotz des strömenden Regens war eine große Zahl von Mitgliedern beider Vereine erschienen. Als Gäste wohnten von der Welage Herr Geschäftsführer von Hertell und vom Hauptvorstand des Verbandes für Handel und Gewerbe Herr Baehr der Versammlung bei.

Der ganze Verlauf der Sitzung bewies die Notwendigkeit gemeinsamer Veranstaltungen und ließ bei allen Beteiligten den Wunsch aufkommen, so oft wie möglich diese gemeinsame Zusammenkunft zu wiederholen.

Kobylin. Nach langer Untätigkeit hat unsere Ortsgruppe sich am 13. August im Lokale der Frau Sturny zu einer gutbesuchten Monatsversammlung zusammengefunden. Der Obmann, Herr Starke, eröffnete die Versammlung mit einer Begrüßung der Mitglieder und Gäste, unter denen sich auch das eigens zu dieser Sitzung geladene Mitglied des Hauptvorstandes, Herr Baehr, Posen, und der Leiter der Buchstelle Krotoszyn, Herr Seeliger, befanden. Es wurde zuerst die durch die längere Untätigkeit in Unordnung geratene Einziehung der Beiträge besprochen und beschlossen, dem Kassierer sein Amt dadurch zu erleichtern, daß die Mitglieder ihre Beiträge auf den monatlichen Veranstaltungen persönlich dem Kassierer abliefern und die nichtgezahlten Beiträge innerhalb weniger Tage nach der Monatsversammlung durch Boten eingezogen werden sollen. Darauf erhielt Herr Baehr das Wort zu längeren Ausführungen über wirtschaftliche Tagesfragen, in denen er besonders darauf hinwies, daß die heutige Zeit engsten Zusammenschluß und opferbereite Mitarbeit erfordere. Jedem Mitglied müsse klar sein, daß sowohl in seiner Verbandstätigkeit wie in seiner Berufsarbeit das Gemeinwohl den Vorrang vor dem Eigennutz habe. Der Verband wird für seine Mitglieder nur dann seine Aufgabe voll erfüllen können, wenn in Zukunft alle ohne Ausnahme diesen Weg gehen.

Nach Beendigung des Vortrages dankte der Obmann dem Redner für seine Anregungen und versprach, alles daran zu setzen, das frühere blühende Leben der Ortsgruppe wieder herbeizuführen, und bat die Mitglieder, für den Verband weiterhin treu einzustehen und alle noch Außenstehenden restlos der Ortsgruppe zuzuführen.

Neutomischel. Am 30. Juli versammelte sich die Ortsgruppe zu einem gemütlichen Nachmittagskaffee im Freien. Als Gäste konnten vom Hauptvorstand in Posen Herr Baehr und Geschäftsführer Schäfer begrüßt werden. Bei Dunkelwerden versammelten sich die Teilnehmer im Saal, um einen interessanten Vortrag über wirtschaftliche Tagesfragen anzuhören.

Schokken. Monatsversammlung am 2. August, in der Herr Geschäftsführer Wittich erschienen und einen interessanten Vortrag über Buchstellen, Steuer- und Kreditfragen hielt. Die Monatsversammlungen werden jetzt wieder regelmäßig abgehalten und durch Redner aus Posen oder Ausführungen des Geschäftsführers sehr interessant und anregend gestaltet. Die nächste Versammlung findet am Mittwoch, dem 6. September, statt.

Leipziger Messe.

Billige Deutschlandfahrten.

Am Sonntag, dem 27. August, beginnt die diesjährige Leipziger Herbstmesse. Sie wird bis zum 31. August dauern. Besonders hervorzuheben ist, daß die Landmaschinen- und Kraftfahrzeugindustrie stark vertreten sein wird. Für den ausländischen Besuch der Messe bestehen Vergünstigungen bei der Benutzung der Verkehrseinrichtungen fast aller Länder. Innerhalb Deutschlands erhält jeder ausländische Besucher, der im Besitz der meßamtlichen Ausweiskarte ist, eine Fahrpreisermäßigung von $33^1/_3$% für die direkte Fahrt von der deutschen Grenze nach Leipzig, für die direkte Fahrt von Leipzig nach der deutschen Grenze und für bis zu vier weitere beliebige Fahrten innerhalb des Deutschen Reiches.

Grundstück mit Ausschank und ca. 20 Morgen Land in der Nähe von Posen umständehalber zu verpachten oder zu verkaufen. Nähere Auskunft erteilt Verband für Handel und Gewerbe, e. V., Poznań, Zwierzyniecka 8. L. 39.

Vorkriegshypotheken auf in der Provinz belegenen Grundstücken sofort zu verkaufen. Nähere Auskunft erteilt „Merkator", Sp. z o. p., Poznań, Zwierzyniecka 8.

In Kreisstadt Südposens ist ein **Baugeschäft und Sägewerk** mit vollständiger Maschineneinrichtung sowie Wohnhaus sofort zu verkaufen. L. 29.

In Grenzstadt von Südposen ist **Holzwarenfabrik und Sägewerk** (3 Gatter) mit Umschlaghafen günstig zu verkaufen. L. 44.

Gutgehende Gastwirtschaft im Kreise Ostrów günstig zu verpachten bzw. zu verkaufen. L. 45.

Verantwortlicher Schriftleiter: Dr. Loll, Poznań, Zwierzyniecka 8. Herausgegeben vom Verband für Handel u. Gewerbe, Poznań, Zwierzyniecka 8. Druck: **Concordia Sp. Akc.,** Poznań.